

Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

Thomas Harnisch
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Platz der Freiheit 10
19053 Schwerin

Bei Antwortschreiben und Rückfragen bitte angeben:
Antrags-/ Geschäftsbuch - Nr. 19055

Datum: 04.12.2019
Bearbeiter: Herr Harnisch
Durchwahl: 0385-5811089

Vermessungsobjekt:

Gemeinde:	<i>Ruhner Berge</i>
Gemarkung:	<i>Marnitz</i>
Flur:	<i>6</i>
Flurstücke:	<i>151, 383 ; 350 ; 262 und benachbarte Flurstücke</i>
Lagebezeichnung:	<i>Straße des Friedens (B321); Grabower Str. ; Bahnhofstr.</i>

**Ortsübliche Bekanntmachung
der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin**

(Schlussvermessung zum „Bau eines Geh- und Radweges in der Ortslage Marnitz“)

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz – GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle:
(Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V)

ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10, 19053 Schwerin

Name und Anschrift der Stelle nach § 5 Abs. 2 GeoVermG M-V

während der Geschäftszeiten: **Montag - Freitag von 07:30 bis 17:00 (nach telefonischer Anmeldung)**

in der Zeit vom **02.01.2020** bis zum **02.02.2020**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim ÖbVI Thomas Harnisch, Platz der Freiheit 10, 19053 Schwerin erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Widerspruchsfrist bei der oben genannten Stelle nach § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V eingegangen ist,
2. die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

Vermerk über die ortsübliche Bekanntmachung:

Beginn am: (z. B. Tag des Aushangs, Veröffentlichung im Amtsblatt)

Ende am: (z. B. Tag der Abnahme des Aushangs)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift